

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 51/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Max H. [REDACTED].

[REDACTED], 3 [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 1.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat in teilweiser Änderung des landgerichtlichen Urteils das beklagte Land verurteilt, dem Kläger eine Badekur zu bewilligen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Die gegen letztere Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist unbegründet.

Es kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß ein Verfolgter, der um Bewilligung einer Kur für einen bestimmten Zeitpunkt gebeten hatte, mit der Klage ge-

gen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde im Hinblick auf den inzwischen eingetretenen Zeitablauf seinen Kurbewilligungsantrag auf einen späteren Zeitpunkt umstellen kann, und daß das Gericht einen solchen geänderten Antrag, und zwar auch ohne zeitliche Fixierung, Rechnung tragen kann. Dies entspricht einer gesunden Prozeß-Ökonomie, wie der Senat bereits in seinem Beschuß vom 18. Januar 1967 - IV B 553/66 - dargelegt hat.

Die vom Beschwerdeführer weiter aufgeworfene Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Klagenabweisungsantrag den ablehnenden Bescheid ersetzen kann, bedarf hier gleichfalls keiner Klärung. Der Beschwerdeführer will damit geltend machen, der ablehnende Bescheid habe sich nur auf die Bewilligung einer Kur für das Jahr 1963, nicht aber für die Folgeseit, bezogen; dies lasse die Klageerwiderung erkennen; der Antrag auf Klagenabweisung könne sich daher nicht auf die erbetene Zustimmung zur Durchführung einer Kur in einem späteren Zeitpunkt beziehen, stelle insoweit also keinen ablehnenden Bescheid dar. Hier hat sich jedoch das beklagte Land nach dem Inhalt des Klageerwiderungsschriftsatzes vom 4. Mai 1966 (GA Bl. 11) auch darauf berufen, daß die Arthrosis deformans der Kniegelenke bei dem hohen Übergewicht des Klägers praktisch nicht beeinflusbar sei. Da dieses Übergewicht nach wie vor bestand und besteht, ist der in vorerwähnten Schriftsatz enthaltene Antrag auf Abweisung der Klage, den der Vertreter des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1966 gestellt hat (GA Bl. 14), dahin zu verstehen, daß die Ablehnung der Bewilligung einer Kur nicht nur für das Jahr 1963 ausgesprochen bleiben, sondern auch für die Dauer des gerichtlichen



Verfahrens aufrecht erhalten werden sollte.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kann sich die in § 10 Abs. 2 Satz 2 2.BV-BEG vorgesehene Sperrfrist nur auf eine dem Verfolgten von der Entschädigungsbehörde bewilligte Kur beziehen, nicht aber auf eine vom Verfolgten auf eigene Kosten durchgeführte Kur. Dies ergibt der klare Wortlaut der Vorschrift. Auch insoweit handelt es sich daher nicht um eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage.

Der Beschwerdeführer erblickt ferner eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage darin, ob dem Umstand, daß das beklagte Land in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit für den Kläger günstiger entschieden habe, eine entscheidungserhebliche Bedeutung zukomme. Diese Frage beurteilt sich aber nach den Umständen des einzelnen Falles. Hier hat das Berufungsgesicht den Umstand, daß der Beschwerdeführer - dem Ärztliche Berater zur Seite stehen - zweimal keine medizinischen Bedenken gegen eine Kurwiederholung bereits nach einem halben Jahre erhoben hat, als Argument dafür verwendet, daß auch jetzt keine solchen Bedenken gerechtfertigt seien. Es hat aber seine Entscheidung weiter darauf gestützt, daß auch die Kurgutachter bei der nach Jahresfrist wiederholten Kur der Jahre 1960, 1961, 1963 derartige Bedenken nicht geäußert haben. Eine solche auf den Einzelfall zugeschnittene Wertung ist unbedenklich und wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde

des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist gemäß § 3 ZPO festzusetzen.

Senatspräsident Aecher
ist erkrankt und daher
verhindert zu unter-
schreiben.

Dr. Graf

Maas

23